

Mitbestimmung und Eigentum in der katholischen Soziallehre

In diesem Artikel soll für die Mitbestimmung eine Lanze gebrochen werden.

Nicht in dem Sinne, daß zur Verteidigung bestehender Rechtseinrichtungen aufgerufen werden soll, die etwa gefährdet wären. Das dürfte kaum nötig sein. Denn Mitbestimmung als machtmäßige Realität ist nicht ernstlich bedroht. Die wirtschaftspolitischen und bisweilen auch allgemeinpolitischen Kräfte sind in ihren Raum hineingeströmt und haben die Stellungen sozusagen besetzt, weshalb ein Versuch, die Arbeitnehmer daraus zu vertreiben, schwierig und wohl auch unvernünftig wäre. *Aber die Idee der Mitbestimmung ist nicht mehr im Wachstum begriffen.* Dies ist sehr wesentlich, denn bei der Mitbestimmung handelt es sich ja um eine wirkliche Idee mit eigenen sehr tragfähigen Werten und nicht nur um ein bloßes Werkzeug innerhalb einer größeren Auseinandersetzung, wie derjenige schnell erkennt, der sich mit ihr in der Praxis zu beschäftigen hat. Freilich erschließt sich diese Idee nur demjenigen, der guten Willens ist, während der Ungläubige sie nur zu leicht für einen Vorwand hält, um damit Macht für andere Zwecke zu gewinnen. Wenn hier über Mitbestimmungsfragen gesprochen wird, so wird der gute Wille von vornherein vorausgesetzt im Sinne jenes Wortes, daß nur tatkräftige und unverzügliche Verwirklichung berechtigter sozialer Forderungen Ordnung und Friede der menschlichen Gesellschaft aufrechtzuerhalten vermögen.

Die *katholische Soziallehre* erkennt der Idee der Mitbestimmung das gute Motiv zu, den Arbeitnehmer dort zum Subjekt der Wirtschaft machen zu wollen, wo er vielleicht noch zu stark Objekt ist. Sie sieht aber in dem Gedanken, die Alleinbestimmung der Arbeitgeberseite durch Gesetz zu beenden, eine Verletzung des fundamentalen Rechtes auf Privateigentum. Die Reihenfolge der Rechte sei erst Privateigentum, dann Mitbestimmung und nicht umgekehrt. So betont Papst *Pius XII.* in seiner Radiobotschaft an den österreichischen Katholikentag 1952 in Wien: „Deshalb setzt die katholische Soziallehre sich neben anderem so bewußt ein für das Recht des Einzelmenschen auf Eigentum. Hier liegen auch die tieferen Gründe, weshalb die Päpste der sozialen Enzykliken und wir selbst es verneint haben, aus der Natur des Arbeitsvertrages das Miteigentumsrecht des Arbeiters am Betriebskapital und daraus folgend sein Mitbestimmungsrecht, sei es direkt, sei es indirekt, abzuleiten.“ Das Mitbestimmungsrecht wird somit insoweit als unzulässig bezeichnet, als es das bestehende Privateigentum verletzt.

Im folgenden soll jedoch dargestellt werden, daß Mitbestimmung durchaus so denkbar ist, daß sie das wohlverstandene Recht am Privateigentum nicht verletzt und demnach weder theoretisch noch praktisch etwas Ähnliches wie eine Enteignung darstellt; es sei denn, man verstehe unter Enteignung die Beschränkung von Rechten, die zwar vom positiven Recht an die Innehabung der Sache geknüpft wurden, dem natürlichen Begriff der Verfügung über die Sache aber durchaus nicht anhängen, sondern ihn weit überschreiten. Ein solches Eigentumsrecht verteidigt die Kirche zweifellos nicht, denn sie hat wiederholt erklärt, daß dem Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch Grenzen gezogen sind. Sie hat sogar anerkannt, daß unter bestimmten Umständen Privateigentum an bestimmten Gütern überhaupt nicht mehr vertretbar sein könne, „weil die mit ihnen verknüpfte übrige Macht ohne Gefährdung des öffentlichen Wohls privaten Händen nicht überantwortet bleiben kann“. Auch aus diesem Umstand, daß sie aus Gründen der übermäßigen Macht des Eigentums zu dessen völliger Negierung gelangen kann, wird man schließen müssen, daß sie eine bloße Beschränkung aus ähnlichen Gründen erst recht für vertretbar hält. Nichts anderes will die Mitbestimmung.

Worin liegt die übermäßige Macht des Eigentums, die zu beschränken ist? Um dies zu erklären, sei auf den Werdegang der industriellen Wirtschaftsform zurückgegriffen. Solange es in der Hauptsache Kleinunternehmungen gab, war die Verknüpfung von

Eigentum und ausschließlicher Herrschaft über das Unternehmen nicht besonders schlimm. Denn wie ausgeprägt auch die Herrschaft des Meisters über seine Gesellen im Handwerksbetrieb sein mochte, so war sie wegen des ausgewogenen, zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, und vor allem wegen der nicht nur theoretischen, sondern auch praktischen Aufstiegsmöglichkeiten vom Gesellen zum Meister, allgemein erträglich. War es doch auch einem verhältnismäßig Unbemittelten durchaus möglich, sich die begrenzten Summen zur Einrichtung einer eigenen Werkstatt, wenn nicht anders, dann auf dem Wege des Kredits, zu beschaffen und das Unternehmen von der Arbeitskraft und nicht vom Kapital her zu gründen. Das alles wurde anders, als die menschliche Arbeitskraft durch die physikalische Energie ersetzt wurde und das Zeitalter des technischen Großbetriebes anbrach, der sich, entsprechend dem Satz von der menschlichen Beharrung und Trägheit, kritiklos der überlieferten Formen bediente. Damit wurde die Werkstatt zur Fabrik, der Meister zum Fabrikherrn und der im persönlichen Kontakt tätige Geselle zum in den technischen Zusammenhang eingeordneten Arbeiter. Die Stellung des Fabrikherrn gründete sich (nach Wegfall der Gewerbebeschränkungen) ausschließlich auf das Eigentum an der Fabrik, so wie sich die Stellung des Meisters auf das Eigentum an der Werkstatt gründete. Auf der anderen Seite blieb die Stellung des Arbeiters, in gleicher Weise wie die des Gehilfen, durch den Mangel an jeglichem Eigentum an Produktionsmitteln gekennzeichnet. Und nun folgerte man wohl aus der Tatsache, daß die sozialen Beziehungen zwischen Meister und Gehilfen durch das Eigentum und den Lohnvertrag verhältnismäßig befriedigend geordnet waren, blindlings, daß die gleiche Rechtsgestaltung auch für die Verhältnisse der Großbetriebe a priori auslangend, gerecht und befriedigend sein müsse. Dies war aber nicht der Fall, weil sich die Voraussetzungen mit der Änderung zu größeren Verhältnissen grundlegend gewandelt hatten.

In zwei Richtungen waren Veränderungen eingetreten: Die Zahlenverhältnisse zwischen Betriebsherrn auf der einen Seite und Arbeitern auf der anderen hatten sich gewaltig verschoben. Der Großbetrieb hatte zwar, wie der Handwerksbetrieb, meist nur einen Eigentümer, aber Hunderte und Tausende von Arbeitern. Schon nach den Regeln der mathematischen Wahrscheinlichkeit hatte der einzelne Arbeiter daher kaum noch Aussicht, in die Gruppe der Arbeitgeber aufzusteigen. Zum zweiten brachte das Anwachsen der Unternehmungen auch ein Anwachsen der Unternehmenseinkünfte, das heißt der Unternehmereinkommen. Während sich das Verhältnis Unternehmereinkommen : Lohn im Handwerksbetrieb in Grenzen hielt, was durch die Kleinheit der Unternehmung bedingt war, veränderte es sich mit dem Wachsen der Fabriken radikal. Es kam zu Verhältnissen zwischen Unternehmerverdienst und Arbeiterverdienst von 1:100, 1:1000, 1:10000 und darüber hinaus, und zwar auf Grund des Satzes, daß dem Eigentümer der Produktionsmittel der nach Abzug der Kosten übrigbleibende Gewinn gebühre.

Diese neuen Großeinkünfte, deren Zurechnung an den Unternehmer auf Grund der überlieferten Verhältnisse im Kleinbetrieb nicht angezweifelt wurde, führten in der Folge zur Disposition der privaten Hand über unverhältnismäßig große Werte auf der einen Seite und zur zwangsläufigen Konservierung der Vermögenslosigkeit auf der anderen. Das bedeutete abermals eine völlige Verwässerung der Chancen, Unternehmer zu werden, weil die zum Aufbau einer Fabrik erforderlichen Mittel viel größer waren als die zum Aufbau einer Werkstatt benötigten, und weil diese Mittel daher nur von demjenigen aufgebracht werden konnten, der sie entweder auf Grund alter Privilegien oder auf Grund unternehmerischer Einkünfte besaß.

Hieraus folgt, daß man dem modernen, produktiven Großeigentum gerade wegen seiner Größe und seines Gewichtes in der Gesellschaft nicht mehr jene Rechte einräumen darf, die dem Kleineigentum gegenüber unbedenklich sind. Die quantitative Veränderung der alten Gegebenheiten hat hier auch qualitativ etwas Neues geschaffen. Es kann keine Rede mehr davon sein, daß der durchschnittliche Arbeiter einer durchindustriali-

sierten, in herkömmlich „kapitalistischer“ Weise organisierten Wirtschaft noch einigermaßen wahrscheinliche Chancen zum Aufstieg in die Unternehmerschicht hat, vergleichbar mit der Chance zur Zeit der Manufaktur; sondern er muß sich mit der weit überwiegenderen Wahrscheinlichkeit abfinden, *sein Leben lang Arbeitnehmer zu bleiben*. Schließlich soll er dies sogar im Interesse der Allgemeinheit tun, denn Fabriken werden, je größer sie sind, desto mehr zu Dauereinrichtungen des gesellschaftlichen Lebens, im Gegensatz zu den Kleinbetrieben mit ihrem ständigen Kommen und Vergehen. Den wirtschaftenden Menschen ist damit weniger die Aufgabe gestellt, neue Einheiten zu gründen, als die, in bisherige hineinzuwachsen. Mit den Fabriken aber werden auch deren Eigentumsverhältnisse am Produktivvermögen zu Dauereinrichtungen und sind daher mit besonderer Vorsicht anzusehen.

Die Übertragung der Verfassung des Kleinbetriebes auf den Großbetrieb führt also zur *Versteinerung der Eigentumsverhältnisse* und zur Erschwerung, ja bisweilen zur Unmöglichkeit der im Interesse sozialer Gerechtigkeit notwendigen Fluktuation des produktiven Vermögens. Hier sind volkswirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten und Kräfte am Werk, die zwar im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen durch andere beiseite geschoben werden mögen, deren fundamentale Wirksamkeit aber man nicht verkennen darf, wenn man den Realitäten auf der Spur bleiben will.

Ist aber eine solche Auswirkung des Eigentums noch natürlich? Kann man sie hinnehmen, obwohl ihr doch jene Korrekturen fehlen, die im Zeitalter der Manufaktur aus der beschränkten Größe des Einzelbetriebes erwachsen? Verdient ein Privateigentümer an einem Werk der Großindustrie mit Zehntausenden von Arbeitern und grotesken Konsequenzen für die Einkommensgestaltung von Eigentümer und Arbeitnehmerschaft ohne weiteres den gleichen weitgehenden Schutz wie ein Privateigentümer in einem Handwerksbetrieb?

Die Antwort kann nur „nein“ lauten, weil die industrielle Wirtschaftsstruktur, welche die meisten Menschen zur Einordnung in Großbetriebe zwingt, nicht dazu benützt werden darf, die Eingepfunden einkommensmäßig zu benachteiligen oder in ihrer persönlichen Freiheit mehr als notwendig zu beschränken. Geschehen solche Einschränkungen unter Berufung auf die bisher anerkannten Konsequenzen des Eigentumsrechts, dann ist zu untersuchen, ob diese Konsequenzen mit dem Wesen des Eigentums wirklich untrennbar verbunden sind. (Wäre dies der Fall, so wäre noch zu fragen, ob sie im Interesse anderer Rechtsgüter nicht beiseite geschoben werden müssen.) Hier ergibt sich sofort, daß keinerlei Naturrecht existiert, welches gebietet, dem Eigentümer die auflagefreie Verwertung seines Eigentums in einer neuen, mangels technischer Voraussetzungen früher gar nicht denkbaren Art und Weise zu gestatten, wenn durch eine solche Verwendung andere Menschen wesentlich beeinträchtigt werden. Niemand kann kraft Naturrechts beanspruchen, Eigentum, welches er in die Form industrieller Produktionsgüter gebracht hat, frei von jeder staatlichen Auflage zum Schutz der in solchen Anlagen beschäftigten Arbeiter vor unkorrigierbarer einkommensmäßiger Benachteiligung oder vor mehr als notwendiger und kaum zu beseitigender persönlicher Bevormundung verwenden zu dürfen. Daß solche Auflagen in patriarchalischen Verhältnissen sinnwidrig, überflüssig und damit ungerecht wären, besagt nichts gegen ihre Angemessenheit unter Verhältnissen größeren Maßstabes. Mit einem Wort: Mitbestimmung ist nötig *zum Ausgleich der Monopolisierung von Gründung und damit Unternehmerschaft* im Bereich der Großunternehmungen.

Es ist darum zwar richtig, wenn gesagt wird, daß die privaten Beziehungen, wie sie im einfachen Lohnvertrag geordnet sind, *nicht notwendig* ein Element der Ungleichheit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber enthalten. Es ist aber unrichtig, daraus zu folgern, daß es keinen bedeutenden Bereich des wirtschaftlichen Lebens gibt, bei dem eine solche Ungleichheit nicht doch mehr oder weniger zwangsläufig entstehen muß. Mit wachsender Industrialisierung wächst auch die Wahrscheinlichkeit, daß Lohnverträge eine solche

GERHARD HÖPP

Wirkung haben, und zwar bis an die Grenze der Sicherheit. Daher sind gesetzliche Auflagen, wie sie in den deutschen Mitbestimmungsgesetzen enthalten sind, im Grunde urgesund und verdienen höchstes Augenmerk und sorgfältige Pflege von seiten der christlich-sozialen Kollegen. In diesem Sinne war es wohl auch, daß der deutsche *Katholikentag in Bochum 1949* sagte: „Die katholischen Arbeitnehmer und Unternehmer stimmen darin überein, daß das Mitbestimmungsrecht aller Mitarbeitenden bei sozialen, persönlichen und wirtschaftlichen Fragen ein natürliches Recht in gottgewollter Ordnung ist, dem die Mitverantwortung aller entspricht. Wir fordern eine gesetzliche Festlegung.“ Und es steht zu hoffen, daß abermalige Durcharbeitung dieser Fragenkreise auf katholischer Seite eine Vertiefung der Einsichten ergibt und damit neue Konsequenzen für die praktische Haltung.